

Liebe Kundinnen und Kunden,

das neue EWKFondsG regelt ab 1. Januar 2024 die Einwegkunststofffondsabgabe für Hersteller und Befüller bestimmter Einwegkunststoffprodukte.

Wir möchten Sie gerne nach dem derzeitigen Kenntnisstand informieren.

- 1. Gesetzeszweck
- 2. Verwendung des Fonds
- 3. Betroffene Verpackungsprodukte
- 4. Pflichten als Hersteller/Befüller
- 5. Nützliche Links



1. Gesetzeszweck

Zur Umsetzung der EU-Einweg-Kunststoff-Richtlinie von 2019 hat die Bundesregierung das EWKFondsG. verabschiedet. Durch dieses Gesetz soll der Verbrauch bestimmter Einwegkunststoffprodukte reduziert und deren unsachgemäße Entsorgung und damit die Verschmutzung der Umwelt (sog. Littering) begrenzt werden. Gleichzeitig sollen die Hersteller oder Befüller an den entstehenden Kosten beteiligt werden. Momentan tragen die Kommunen die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung von Einwegprodukten auf öffentlichen Flächen. Über die Bildung eines Fonds sollen diese Kosten der öffentlichen Hand anteilig ersetzt werden.

2. Verwendung des Fonds

Das Umweltbundesamt verwaltet den Einwegkunststofffonds. Es überwacht die Mengenmeldungen und erstellt Abgabebescheide für Hersteller und Befüller. Anspruch auf Auszahlungen aus dem Fonds haben Kommunen und öffentliche Entsorger. Diese bekommen auf Antrag ihre entstandenen Kosten für Sammlung und Reinigung nach einem Punktesystem ersetzt.

3. Betroffene Verpackungsprodukte

Das Gesetz gilt für ausgewählte Einwegprodukte aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil. Neben Lebensmittelverpackungen sind dies auch Tabakfilter, Luftballons und Feuchttücher. Die betroffenen Lebensmittelverpackungen sind in 5 Kategorien eingeteilt, wobei es bei einzelnen Verpackungen teilweise noch Unklarheiten gibt, ob diese betroffen sind oder nicht. Wer für die Meldung und Zahlung verantwortlich ist, richtet sich nach der Kategorie, ebenso die Höhe der Abgabe.

Welche Lebensmittelverpackungen sind betroffen und wer ist verantwortlich?



Lebensmittelbehälter für den Sofortverzehr

Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel für Lebensmittel, die

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht
- b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
- c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können



Verantwortlich: Hersteller bzw. Importeur

Kosten: 0,177 € pro kg

Beispiel: Für 1.000 Saladbowls 1.000 ml mit Deckel

beträgt die Abgabe ca. 6,10 €



Flexible Tüten mit Kunststoffanteil und Folienverpackungen

Aus flexiblem Material hergestellte Tüten mit Kunststoffanteil und Folienverpackungen, befüllt mit Lebensmittelinhalt, der

- a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und
- b) keiner weiteren Zubereitung bedarf

Verantwortlich: Befüller der Verpackungen, z.B. Bäckerei,

Metzgerei, Außer-Haus-Gastronomie

Kosten: 0,876 € pro kg

Beispiel: Für 1.000 beschichtete Snackbeutel / Dönerbeutel

beträgt die Abgabe ca. 1,90 €





Getränkebehälter

- a) mit oder ohne Pfand
- b) bis zu 3 Liter Füllvolumen
- c) einschließlich der Deckel

Verantwortlich: Hersteller oder Importeur Kosten: ohne Pfand: 0,181 € pro kg

Mit Pfand: 0,001 € per kg

Beispiel: Für 1.000 Saftflaschen 0,5 l. (Pfandflaschen)

beträgt die Abgabe ca.0,20 €

Getränkebecher einschließlich Ihrer Verschlüsse und Deckel

Verantwortlich: Hersteller oder Importeur

Kosten: 1,236 € pro kg

Beispiel: Für 1.000 Coffee to go – Becher 0,2 l. beschichtet

inkl. Kunststoffdeckel beträgt die Abgabe ca.13,00 €

Kunststofftragetaschen

leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50µ mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden.

Verantwortlich: Hersteller oder Importeur

Kosten: 3,801 € pro kg

Beispiel: Für 1.000 Hemdchentragetaschen 28 +14 x 48

beträgt die Abgabe je nach Qualität ca.12,00 €

Bitte beachten Sie folgendes:

- Als Kunststoffverpackung im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Verpackung schon bei einem minimalen Kunststoffanteil.
- Auch sogenannte Biokunststoffe und recycelte Kunststoffe sind betroffen.
- Zur Bemessung der Abgabenhöhe wird das gesamte Produktgewicht und nicht nur der Kunststoffanteil berechnet.
- Diese Abgaben sind unabhängig von der Entsorgungsgebühr nach dem Verpackungsgesetz zu zahlen.

4. Pflichten als Hersteller/Befüller

- Jeder Hersteller / Befüller muss sich digital auf der öffentlichen Plattform DIVID beim Umweltbundesamt registrieren (§ 7 EWKFondsG). Dies soll ab Anfang 2024 möglich sein.
- Ab einer Menge von 100 kg dieser Verpackungen muss eine jährliche Meldung der pro Jahr in Verkehr gebrachten Produkte nach Art und Gewicht bis zum 15. Mai des Folgejahres erfolgen.
- Die Meldung muss durch einen registrierten Sachverständigen (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) bestätigt werden.
- Nach dieser Meldung berechnet das Umweltbundesamt die Abgabe und erstellt den Abgabebescheid.
- Diese Meldung ist erstmals im Frühjahr 2025 für alle Mengen, die ab dem 01. Januar 2024 in Verkehr gebracht worden sind, abzugeben.
- Falls Sie als Befüller betroffen sind, können Sie diese Pflichten nicht an Vorlieferanten oder andere delegieren.
- Nicht registrierte Hersteller dürfen ihre Produkte nicht mehr anbieten und können mit Strafen oder Verkaufsverboten belangt werden.

Sehr gerne helfen Ihnen Ihre egepack Partner vor Ort, sofern Sie Unterstützung bei der Erfüllung Ihrer Abgabenpflicht als Befüller benötigen.

5. Nützliche Links

Gesetztext – EWKFondsG mit Definition von Kunststoff und Herstellereigenschaft § 3 Nr. 2 und 3 EWKFondsG.

https://www.gesetze-im-internet.de/ewkfondsg/BJNR07C0B0023.html

Anlage 1 - Liste der Einwegkunststoffprodukte https://www.gesetze-im-internet.de/ewkfondsg/anlage_1.html

Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV über die Abgabesätze und das Fonds-Punktesystem

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/274/VO.html

Die nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellten Informationen dienen lediglich allgemeinen und unverbindlichen Informationszwecken und stellen keine Rechtsberatung dar.

Ihre egepack-Partner vor Ort:

Papier Bodelier GmbH

D-52080 Aachen-Haaren papier-bodelier.de info@papier-bodelier.de T+49 241 162770 • F+49 241 167541

Eldee Packaging BV

NL-6467 Kerkrade / Niederlande eldeepackaging.nl info@eldeepackaging.nl T+31 45 5667200 • F+31 45 5667202

Papier Liebl GmbH Verpackungen

papier-liebl.de Gastroverpackung@liebl.de T +49 941 78860 201 • F +49 941 78860 260

Papier Nonn GmbH

D-93055 Regensburg

D-56070 Koblenz papier-nonn.de info@papier-nonn.de T +49 261 88942 0 • F +49 261 88942 20

Papier-Stein GmbH & Co. KG

D-82065 Baierbrunn papierstein.de mail@papierstein.de T +49 89 51777 30

Boehm Papier & Verpackung GmbH

D-31137 Hildesheim boehm-verpackung.de info@boehm-verpackung.de T +49 5121 76319 0 • F +49 5121 76319 99

Friedrich Jahncke GmbH & Co. KG

D-21465 Reinbek jahncke-papier.de info@jahncke-papier.de T +49 40 650601 0 • F +49 40 650601 60

Messerle GmbH

A-6841 Mäder / Österreich messerle.at info@messerle.at T +43 5523 5991 0 • F +43 5523 5991 85

Pfeiffer GmbH • Verpackung & Werbung

D-74211 Leingarten
pfeiffer-verpackung.de
info@pfeiffer-verpackung.de
T+49 7131 27012 0 • F+49 7131 27012 40

Wolter Papier GmbH

D-27749 Delmenhorst wolter-papier.de info@wolter-papier.de T +49 4221 45014 0 • F +49 4221 45014 19

Papier Brinkmann GmbH

D-48163 Münster verpacken24.com info@verpacken24.com T +49 251 97913 10 • F +49 251 97913 21

Egon Klein GmbH • Papiergroßhandel

D-35394 Gießen egon-klein.de info@egon-klein.de T +49 641 97555 0 • F +49 641 97555 55

Moosmann GmbH & Co. KG

D-88214 Ravensburg moosmann.de bestellung@moosmann.de T +49 800 33 77 006 • F +49 800 33 77 009

Polz Groß- und Einzelhandel e.K.

D-82467 Garmisch-Partenkirchen polz24.de polz@polz-gap.de T +49 8821 57208 • F +49 8821 2240

egepack GmbH & Co. KG

Hafenstraße 16 • D 31137 Hildesheim T +49 5121 7631 0 • F +49 5121 7631 199 mail@egepack.de • www.egepack.com

